

Anhang 1 zu den Richtlinien zur Weiterbildung (RzW):

Ausführungsbestimmungen (ABM) zu den Vorgaben der RzW für «IT-gestützte» Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

1. Präambel

EXPERTsuisse hat sich bereits vor der Corona-Krise mit dem Thema «IT-gestützte» Aus- und Weiterbildungen beschäftigt und 2017 in den Richtlinien zur Weiterbildung (RzW) Vorgaben für die Anerkennung von IT-gestützten Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen aufgenommen (Kapitel 4.1 Abs. 3 RzW). Diese Vorgaben wurden von anderen branchenrelevanten Verbänden und von der RAB als angemessener Standard für die Anerkennung von IT-gestützten Veranstaltungen befunden.

Zu IT-gestützten Aus- und Weiterbildungen gehören u.a. Webinare, Webseminare, E-Learning, Blended-Learning, Fernkurse, Online-Trainings etc. Dabei ist zu differenzieren zwischen «**synchronen**» IT-gestützten Aus- und Weiterbildungen, bei welchen eine Liveteilnahme mit Interaktionsmöglichkeit (per «Livestreaming») stattfindet (zeitgebunden, ortsungebunden), und «**asynchronen**» Aus- und Weiterbildungen (zeit- und ortsungebunden). Asynchrone Veranstaltungen sind häufig modularisiert und basieren auf Lernprogrammen (mit Textpassagen, Videosequenzen, Fragen etc.). Die Liveteilnahme bei synchronen Veranstaltungen erfolgt regelmässig z.B. über Anwendungen von Videokonferenz-Systemen wie Webex, MS Team, Zoom etc.

Neben den spezifischen Vorgaben müssen IT-gestützte Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen auch die allgemeinen Voraussetzungen gemäss Kapitel 4.1 Abs. 1 und 2 bzw. 4.2 Abs. 1 erfüllen, damit sie nach den RzW anrechenbar sind. Bzgl. der Umsetzung dieser allgemeinen wie auch der besonderen Vorgaben haben sich in der Praxis Anwendungsfragen gestellt, die mit diesen Ausführungsbestimmungen geklärt werden sollen.

2. Allgemeine Vorgaben

Die Vorgaben bzgl. Umfang und Anrechenbarkeit sind in den RzW (Ausgabe 2017) geregelt und sind für die Mitglieder von EXPERTsuisse verbindlich. Grundsätzlich ist zwischen **externen und internen** Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zu differenzieren. Bei den externen Veranstaltungen gelten die Bestimmungen in Ziff. 4.1 RzW, bei den internen die Bestimmungen in

Ziff. 4.2 RzW. Diese allgemeinen Vorgaben gelten auch bei IT-gestützten externen bzw. internen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.

a. Thematische Vorgaben (Ziff. 4.1 Abs. 1 bzw. Ziff. 4.2. Abs. 1 RzW):

Die thematischen Vorgaben sind in Kapitel 3 dieser Richtlinien definiert. Sie umfassen sowohl fachtechnische Kompetenzen wie auch berufsbezogene Kompetenzen (Führungs-, Sozialkompetenzen usw.) und gelten für IT-gestützte Veranstaltungen gleichermassen wie für herkömmliche Veranstaltungen.

b. Anforderungen an Ausschreibung und Anmeldung (4.1. Abs. 1 RzW):

Für die öffentliche Ausschreibung ist eine Publikation der Veranstaltung auf der Website ausreichend. Als Anmeldung gilt auch eine Registrierung bis vor Beginn der Veranstaltung. Die Teilnehmerzahl kann begrenzt werden.

Bei internen (auch IT-gestützten) Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen ist weder i) eine öffentliche Ausschreibung, noch ii) eine vorgängige Anmeldung (vgl. Ziff. 4.1 Abs. 1 vs Ziff. 4.2. Abs. 1 RzW). Die Teilnahme an einem internen Kurs muss jedoch auf jeden Fall dokumentiert werden (so dass vom Arbeitgeber eine Bestätigung vorliegt bzw. eingeholt werden kann).

Wird für einen spezifischen Kunden bzw. deren Mitarbeitenden eine «Schulung» oder ein «Training» angeboten, welches seitens des Anbieters nicht öffentlich ausgeschrieben wird, kann diese Schulung bzw. dieser Kurs als interne Weiterbildung angerechnet werden, sofern die Anforderungen gemäss Ziff. 4.2. Abs. 1 RzW erfüllt werden.

c. Mindest-Teilnehmerzahl von 3 Personen (Ziff. 4.1 Abs. 1 bzw. Ziff. 4.2. Abs. 1 RzW)

Für interne wie auch externe Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen gilt eine Mindest-Teilnehmerzahl von 3 Personen. Bei IT-gestützten Aus- und Weiterbildungskursen müssen – unabhängig vom Zeitpunkt – gesamthaft 3 Personen den Kurs absolvieren, wobei diese Mindestteilnehmerzahl nicht auf Teilnehmer aus einer einzelnen Firma beschränkt ist.

d. Schriftliches Programm mit Angaben zur Dauer, Inhalt und Referenten Ziff. 4.1 Abs. 1 bzw. Ziff. 4.2. Abs. 1 RzW):

Ein schriftliches Programm muss über Dauer, Inhalt und Referenten Auskunft geben. Diese Anforderung gilt sowohl bei herkömmlichen wie auch bei IT-gestützten, internen als auch bei externen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen. Bei asynchronen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen reicht hierfür ausnahmsweise auch eine allgemeine Ziel- und Programmbeschreibung (mit Hinweis auf Dauer, auf den Entwickler und den Autor oder eine fachlich verantwortliche Kontaktperson). In diesen Fällen muss die Überprüfung von Dauer und Inhalt anderweitig nachgewiesen werden.

e. Nachweis der Teilnahme mittels eines Diploms, Zertifikats oder einer Teilnahmebestätigung (Ziff. 4.1 Abs. 2 RzW):

Bei externen Veranstaltungen muss den Teilnehmenden ein Diplom, Zertifikat oder eine Teilnahmebestätigung ausgehändigt werden, anhand welcher diese die Teilnahme gegenüber Aufsichtsbehörden, Verbänden, Arbeitgebern und dgl. nachweisen können. Im Minimum ist auf der Teilnahmebestätigung Name, Datum, Dauer und Durchführungsort bzw. -art festgehalten.

Eine solche Teilnahmebestätigung ist auch bei reinen E-Learning Kursen den Teilnehmern zuzustellen, sofern sie auch Dritten angeboten werden. In diesen Fällen ist die für den Kurs vorgesehene oder effektiv gebrauchte Zeit als Lernzeit anzugeben.

Bei internen (auch IT-gestützten) Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, an denen nur Mitarbeitende teilnehmen, ist keine Teilnahmebestätigung erforderlich (vgl. Ziff. 4.1 Abs. 1 vs Ziff. 4.2. Abs. 1 RzW). Die Teilnahme an einem internen Kurs muss jedoch auf jeden Fall dokumentiert werden (so dass vom Arbeitgeber eine Bestätigung vorliegt bzw. eingeholt werden kann).

3. Spezifische Vorgaben für IT-gestützte Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

Für IT-gestützte Aus- und Weiterbildungskursen gelten neben den allgemeinen Anforderungen in Ziff. 4.1 Abs. 1 und 2 bzw. 4.2 Abs. 1 und 2 der RzW die Bestimmungen in Ziff. 4.1 Abs. 3 der RzW. Die praktische Bedeutung der einzelnen Voraussetzungen wird in der Folge erläutert:

a. Die Dauer der Teilnahme kann nachgewiesen werden und der Nachweis entspricht den gängigen technischen Möglichkeiten

Diese Anforderung gilt sowohl für synchrone wie auch asynchrone Aus- und Weiterbildungen. Die Dauer kann über Check-in und Check-out festgehalten werden. Bei den gängigen Systemen wird die Dauer der Teilnahme in der Regel automatisch aufgezeichnet. Wird die Dauer der Teilnahme nicht aufgezeichnet bzw. registriert, ist ausnahmsweise auch eine Bestätigung der Teilnahmedauer über eine Selbstdeklaration möglich.

b. Die Qualität der Lerninhalte ist sichergestellt

Diese Anforderung gilt sowohl für synchrone wie auch asynchrone Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen. Die Qualität der Lerninhalte muss den gängigen Konzepten, Theorien und Standards entsprechen. Die Lerninhalte müssen relevant und aktuell sein. Die Qualität der Lerninhalte kann über die Auswahl von fachlich qualifizierten Autoren, Dozenten und Referenten sichergestellt werden. Es ist keine Prüfung bzw. Kontrolle der Lerninhalte nötig.

c. Der Lernprozess wird fachlich betreut

Die Teilnehmenden müssen die Möglichkeit haben, fachliche/inhaltliche Fragen zu stellen. Diese Anforderung gilt sowohl für synchrone wie auch asynchrone Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen. Bei synchronen Veranstaltungen wird dies als gegeben betrachtet.

Bei asynchronen Veranstaltungen müssen die Fragen nicht unmittelbar beantwortet werden. Es genügt, wenn die Fragen auch im Nachgang z.B. per E-Mail gestellt werden und danach beantwortet werden. Bei asynchronen Veranstaltungen ist daher ein Kontakt anzugeben, an den man sich bei fachlichen/inhaltlichen Fragen wenden kann. Denkbar wäre auch eine periodische Telefon-/Videokonferenz zur Beantwortung von Fragen.

d. Der Kurs wird mit einer Lernkontrolle abgeschlossen

Lernkontrollen sind sinnvoll und werden immer häufiger, auch bei traditionellen Vorort-Veranstaltungen eingesetzt. Die Lernkontrolle kann die persönliche Beantwortung von ein paar wenigen Fragen zum Kursinhalt umfassen. Sie ist während oder aber auch erst nach der Veranstaltung möglich.

Um eine Ungleichbehandlung von Teilnehmenden, welche vor Ort eine Aus- und Weiterbildung besuchen und von Personen, welche per «Livestreaming» teilnehmen zu verhindern, wird **bei synchronen Veranstaltungen auf die Erfüllung von Lernkontrollen verzichtet**.

Bei asynchronen Veranstaltungen sind dagegen Lernkontrolle erforderlich. Die Lernkontrollen können als Fragen z.B. über die Software im Lernprozess eingebaut werden. Umfang und Schwierigkeit liegt in der Kompetenz der Veranstalter / Autoren. Die Lernkontrolle ist nicht für jede kleine Unterrichtssequenz nötig, sondern kann am Ende der Einheiten erfolgen.

4. Ansehen von reinen Lernvideos und Aufzeichnungen

Es gibt am Markt diverse IT-gestützte Aus- und Weiterbildungsangebote, die nicht den Qualitätsanforderungen von EXPERTsuisse genügen. Deshalb sind Kriterien zur Abgrenzung von allen möglichen Formaten wichtig. So macht etwa auch das Lesen eines digitalen Artikels dies nicht «per se» zu einer qualifizierten Weiterbildung nach den RzW.

Das **blosse** Ansehen von Lernvideos oder Aufzeichnungen (Abspielen von Aufnahmen) von Weiterbildungen, Webinaren, die Teilnahme in Chat Rooms und dergleichen, gilt nach den RzW nicht als qualifizierte Weiterbildung, sondern als Selbststudium, es sei denn, die oben erforderlichen Anforderungen werden erfüllt.